

ERBRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG

Nach dem Tod eines Ehegatten kommt es zunächst zur güterrechtlichen Auseinandersetzung: Das Vermögen der verstorbenen Person und das Vermögen der überlebenden Ehefrau oder des überlebenden Ehemanns wird entsprechend den Bestimmungen des Güterstandes ermittelt.

Die Berechnung erfolgt in zwei Phasen:

1. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann nimmt die Vermögenswerte zurück, die ihr bzw. ihm gehören. Die Vermögenswerte der verstorbenen Person bilden die Erbmasse.

bei der Errungenschaftsbeteiligung:

Das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälfte des Vorschlags jedes Ehegatten bilden die Erbmasse.

bei der Gütergemeinschaft:

Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann hat Anspruch auf die Hälfte des Gesamtguts. Die andere Hälfte ist Teil der Erbmasse.

bei der Gütertrennung:

Alle Vermögenswerte der verstorbenen Ehefrau oder des verstorbenen Ehemanns bilden die Erbmasse.

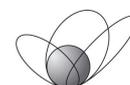
2. Erbrechtliche Auseinandersetzung

Sofern das Testament oder der Erbvertrag nichts anderes vorsieht, wird der Nachlass in folgender Reihenfolge zwischen den Erbberechtigten aufgeteilt: überlebende Ehegattin/überlebender Ehegatte und Nachkommen. Ohne überlebende Ehegatten geht deren Teil an deren Erben, den Vater oder die Mutter der verstorbenen Person oder deren Nachkommen. Jede Person hat Anspruch auf ihren Pflichtteil.

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann der Nachlass auf eine andere als die gesetzlich festgelegte Weise verteilt werden. Ein bestimmter Anteil geht jedoch immer an die überlebende Ehefrau oder an den überlebenden Ehemann und die Nachkommen (bzw. an den Vater und die Mutter): Diesen Anteil nennt man Pflichtteil.

Über den Rest des Nachlasses kann frei verfügt werden. Es handelt sich um die verfügbare Quote, die entweder zu den Pflichtteilen hinzukommt oder anderen Personen zugewiesen werden kann.

Es ist zudem möglich, durch Testament oder Erbvertrag der Ehefrau oder dem Ehemann das Nutzniessungsrecht am Anteil zu übertragen, der den eigenen und gemeinsamen Kindern sowie deren Nachkommen zugewiesen wird.



Nachfolgend eine Aufstellung über die erbrechtlichen Bestimmungen:

Die Bezeichnung «Ehegattin/Ehegatte» umfasst auch die Partner/innen einer registrierten Partnerschaft.

Hinterlässt die oder der Verstorbene	ohne Testament gesetzliche Erbquote	Mit Testament Pflichtteile und verfügbare Quote)
Ehefrau oder Ehemann und Nachkommen	1/2 an die Ehefrau oder den Ehemann 1/2 an die Nachkommen	1/4 an die Ehefrau oder den Ehemann 3/8 an die Nachkommen 3/8 verfügbare Quote
Ehefrau oder Ehemann sowie Vater und Mutter	3/4 an die Ehefrau oder den Ehemann 1/4 an Vater und Mutter	3/8 an die Ehefrau oder den Ehemann 1/8 an die Eltern 1/2 verfügbare Quote
Ehefrau oder Ehemann und Geschwister oder deren Nachkommen	3/4 an die Ehefrau oder den Ehegatten 1/4 an die Geschwister oder deren Nachkommen	3/8 an die Ehefrau oder den Ehemann 5/8 verfügbare Quote
Nachkommen (wenn die verstorbene Person verwitwet, geschieden oder ledig war oder im Konkubinat lebte)	Der Nachlass wird unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt	3/4 an die Nachkommen 1/4 verfügbare Quote
wenn sie oder er z.B. 3 Kinder hinterlässt	1/3 an das 1. Kind 1/3 an das 2. Kind 1/3 an das 3. Kind	1/4 an das 1. Kind 1/4 an das 2. Kind 1/4 an das 3. Kind 1/4 verfügbare Quote

Jede Person kann ihr Testament selbständig, ohne Beizug einer Notarin oder eines Notars machen. Ein Testament ist aber nur gültig, wenn es vollumfänglich von Hand niedergeschrieben und unter Angabe des Datums (Tag, Monat und Jahr) der Errichtung unterzeichnet wurde; dieses Testament ist ein sogenanntes eigenhändiges Testament. Ein Testament kann jederzeit durch die Erblasserin oder den Erblasser verändert werden.